

Gelegentliche Arbeiten in gefahrgeneigten Berufen

Vorabkontrolle ausländischer Berufsqualifikationen

Wer in Dänemark gelegentlich (also nicht fest für einen dänischen Arbeitgeber) arbeitssicherheitsrelevante Arbeiten ausführen möchte, muss **VORAB** seine deutsche Qualifikation bei der dänischen Arbeitsschutzbehörde, Arbejdstilsynet, anerkennen lassen. Mitarbeiter und Selbständige dürfen folgende Arbeiten nur nach vorheriger Anerkennung ausführen:

- Auf- und Abbau von Gerüsten höher als 3 Meter (ausgenommen freistehende Fahr- und Bockgerüste)
- Arbeiten mit Kältemitteln
- Führen von Gabelstaplern und Teleskopladern
- Führen von Mobilkränen, Turmkränen und Kränen über 30 Tonnenmeter
- Kesselwart
- Montage, Wartung und Reparatur von Aufzügen (Elektro, Feinwerk, Metallbau)
- Arbeiten mit Asbest in Innenräumen
- Schweißarbeiten

Das Anerkennungszertifikat ist am Arbeitsort mitzuführen. Arbeit- und Auftraggeber sind verpflichtet, sicherzustellen, dass jeder, der eine der oben genannten Tätigkeiten ausführt, über ein entsprechendes Anerkennungszertifikat verfügt. Eine Anerkennung muss jährlich erneuert werden.

[Anerkennung ausländischer Qualifikationen](#)

Ausreichende Qualifikation

Welche Qualifikation für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation ausreicht, hängt davon ab, ob für die Ausübung der Tätigkeit in Deutschland eine personengebundene Qualifikation notwendig ist.

Die Tätigkeit bedarf auch in Deutschland einer **PERSONENGEBUNDENEN** Qualifikation:

In diesem Fall weisen Sie nach, dass Sie die Qualifikationsanforderung in Ihrem Heimatland erfüllen. Dazu müssen Ausbildungszeugnisse oder bestimmte Sachkundebescheinigungen eingereicht werden.

Die Tätigkeit bedarf in Deutschland **KEINER PERSONENGEBUNDENEN** Qualifikation:

In diesem Fall weisen Sie mindestens ein Jahr Berufserfahrung mit der Tätigkeit nach. Die Berufserfahrung darf nicht länger als zehn Jahre zurück liegen. Weisen Sie die Zeiten nach, in denen Sie die gefahrgeneigte Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben. Dazu müssen detaillierte Bescheinigungen jetziger und früherer Arbeitgeber eingereicht werden. Der Nachweis entsprechender Zertifikate kann hilfreich sein.

Anerkennungsverfahren

Antragsteller ist in der Regel das entsendende Unternehmen. Achtung: Die deutsche Übersetzung des Antrags ist missverständlich. Zunächst werden die persönlichen Daten (des Antragstellers = der Mitarbeiter)

eingetragen. Danach werden die Daten des Antragstellers (gemeint ist hier das einbringende Unternehmen) abgefragt. Je Antrag muss eingereicht werden

- ausgefülltes Antragsformular
- Kopie Personalausweis
- Sachkundebescheinigung (falls die Tätigkeit in Deutschland entsprechend reglementiert ist) ODER
- Nachweis einjähriger Berufserfahrung (falls die Tätigkeit in Deutschland nicht reglementiert ist)

Nachweise können in englischer Sprache eingereicht werden. Kopien von Sachkundebescheinigungen müssen beglaubigt sein.

Spätestens einen Monat nach Eingang **ALLER** Unterlagen stellt die Behörde ein Anerkennungszertifikat aus oder verlangt eine Eignungsprüfung. Wer nach Ablauf eines weiteren Monats keinen Bescheid hat, darf mit den Arbeiten beginnen.

[Antragsformular](#)

Ansprechpartner

Sybille Kujath
Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Lübeck
Telefon: (+49) 451 1506-278
Telefax: (+ 49) 451 1506-277
skujath@hwk-luebeck.de

Anna Griet Wessels
Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Flensburg
Telefon: (+49) 461 866-197
Telefax: (+49) 461 866-397
a.wessels@hwk-flensburg.de

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.